



Hygieneschutzkonzept Ferienangebot

Stand: 30.07.2020

Allgemeine Maßnahmen

1. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Beachtung der nachfolgenden Regeln einverstanden. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Teilnehmer werden von uns im Vorhinein und zu Beginn der Freizeit über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben informiert.
3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
4. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden, wie dies bei unserem Angebot der Fall sein wird, sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Jeder Bezugsgruppe werden wir bestimmte Betreuer zuordnen. Die Bezugsgruppen werden über die verschiedenen Angebotstage konstant bleiben und nicht durchmischt werden.
5. Wir werden unser Programm und unsere Abläufe so gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Dies betrifft auch Essenszeiten, Anreisezeiten sowie die gesamte Nutzung der Räumlichkeiten.
6. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
→ Sportliche Aktivitäten müssen zwischen den verschiedenen Bezugsgruppen kontaktfrei durchgeführt werden. Ausnahmen gelten für Personengruppen, die ohnehin keinen Mindestabstand untereinander einhalten müssen, wie in unserem Falle innerhalb der einzelnen Bezugsgruppen.
7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Wir werden die Teilnehmenden in die Nutzung einweisen und sie dabei unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen auf Lager haben.
8. Wir werden im Zuge der Anmeldung Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen erheben und diese auch nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung aufbewahren. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.



Bezüglich der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten (Pfarrheim St. Anna):

- Teilung des Saals in zwei Hälften und jeweils Nutzung einer Hälfte für eine Bezugsgruppe
- Nutzung des Chorzimmers für eine Bezugsgruppe
- Bei Stattfinden im Freien: Absperrern verschiedener Zonen, in denen sich die einzelnen Bezugsgruppen aufhalten dürfen und zwischen denen der Mindestabstand gewährleistet ist
- Versorgung jedes genutzten Raumes mit einem Desinfektionsständer sowie Platzierung eines vor den Toiletten → regelmäßige Händedesinfektion
- Aufhängen von Plakaten in allen genutzten Räumlichkeiten mit den geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen
- Ständige Raumlüftung
- Nach Ende der Veranstaltung werden wir alle genutzten Gegenstände und Räumlichkeiten nach Vorgaben der CoronaSchVO säubern und desinfizieren.

Hygieneschutzumsetzung Sanitäranlagen:

Installierung eines Ampelsystems, an dem man erkennen kann, aus welcher Gruppe gerade jemand auf Toilette ist.

Aufhängen einer Magnettafel mit folgendem Schema:

Mädchenklo	Jungenklo
Gruppe 1	Gruppe 1
Gruppe 2	Gruppe 2
Gruppe 3	Gruppe 3

Je nach dem, aus welcher Gruppe man auf welcher Toilette ist, platziert man einen Magneten in der jeweiligen Spalte, damit die anderen wissen, ob man ebenfalls reingehen darf oder nicht. Ist einer aus der eigenen Bezugsgruppe auf Toilette, darf man diese ebenfalls betreten, andernfalls muss man mit ausreichend Abstand vor der Tür warten. Vor der Toilettenbenutzung sind die Hände zu desinfizieren und anschließend ordentlich zu waschen.

Zudem erfolgt eine regelmäßige Desinfektion der Toiletten und eine ständige Lüftung.

Hygieneschutzumsetzung Essensausgabe: (nach §§14,15 CoronaSchVO)

- Jede Bezugsgruppe hat ihre eigenen Tische in dem für sie vorgesehenen Bereich.
- Zwischen den verschiedenen Bezugsgruppen muss auch beim Essen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, der durch eine ausreichende räumliche Trennung der Tische gewährleistet wird bzw. durch die sowieso vorliegende räumliche Trennung der einzelnen Gruppen.
- Die Essensausgabe erfolgt an den Tischen.
- Getränke werden innerhalb der einzelnen Bezugsgruppen ausgegeben.
- Das genutzte Geschirr, Besteck, etc. wird bei mind. 60° desinfizierend gespült.
- Nach Küchenbenutzung werden alle Oberflächen sachgemäß desinfiziert.



Verweis auf die für die Sommerferien geltenden Auflagen für Freizeitangebote, anhand derer wir das Hygienekonzept erstellt haben:

§15 (5) CoronaSchVO: In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.

3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.

4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:

a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

→ Sportliche Aktivitäten müssen kontaktfrei durchgeführt werden. Ausnahmen gelten für Personengruppen, die ohnehin keinen Mindestabstand untereinander einhalten müssen, wie in unserem Falle innerhalb der einzelnen Bezugsgruppen.

b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.

c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO.

→ Die Abstandsregeln gelten auch bei den Mahlzeiten.

→ Speisen sollten direkt am Tisch als Tellergerichte ausgegeben werden. Eine Ausgabe an Selbstbedienungsbuffets ist nur erlaubt, wenn alle Personen vor jeder Nutzung die Hände desinfizieren und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Zusätzlich ist ein „Spuckschutz“ sinnvoll.

→ Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

→ Das genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden.

5. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.



6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere

- a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen
- b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
- c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
- d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.

8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.

11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.

12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.

13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

Quellen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_anlage_zur_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_fassung_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf